BStU
000080

beider Prozesse sind wesentliche Grundlagen für das Verstehen und das Beherrschen der im folgenden noch ausführlich zu begründenden Erfordernisse der Beweisführung im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit. Einerseits wird deutlich, daß die Beweisführung im Ermittlungsverfahren und in der Untersuchungsarbeit nicht mit der Erlangung von Erkenntnissen über das strafrechtlich relevante Geschehen abgeschlossen ist, sondern darüber hinaus das Nachweisen der Wahrheit dieser Erkenntnisresultate erfordert. Andererseits kann die Beweisführung im Ermittlungsverfahren und in der Untersuchungsarbeit nicht ausschließlich auf den Nachweis des Wahrheitswertes beliebig zustandegekommener Erkenntnisse reduziert werden, sondern sie umfaßt immer auch ihr Zustandekommen.
Die Ursache für diesen engen Zusammenhang von Erkenntnisgewinnung und Beweisen im strafprozessualen Beweisführungsprozeß ist der im einzelnen in den Abschnitten 2.2.3. und 2.2.4. begründete und in seinen praktischen Konsequenzen erläuterte Umstand, daß beide Prozesse kraft gesetzlicher Festlegung auf den gleichen objektiven Grundlagen beruhen, den Beweismitteln. Bevor jedoch der innere Zusammenhang, die dialektische Wechselwirkung und die gegenseitige Bedingtheit von Erkennen und Beweisen im strafprozessualen Beweisführungsprozeß deutlich gemacht und die daraus resultierenden Schlußfolgerungen für seine ständig qualifizierte Beherrschung abgeleitet werden können, erscheint es notwendig, beide Prozesse zunächst künstlich voneinander zu isolieren und getrennt zu untersuchen. Es soll verdeutlich werden, daß die Beweisführung im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit tatsächlich aus den Prozessen der Erkenntnisgewinnung und des Beweisens besteht und welchen Gesetzmäßigkeiten sie unterliegen.

Die Beweisführung im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit als Prozeß der Erkenntnisgewinnung

Es ist das gesetzlich fixierte Ziel des Strafverfahrens, jede Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten allseitig und unvoreinge-